

- 3) bei allgemeinen, das Interesse des Bezirks betreffenden polizeilichen Maßregeln, insofern nicht Gefahr auf dem Verzuge besteht;
- 4) bei der Vorbereitung gesetzgeberischer Arbeiten für den Bezirk;
- 5) bei der nach §. 44. des Gesetzes vom 1. Juli 1852 und Art. 157. der Gemeindeordnung vom Fürstlichen Ministerium zu bewirkenden unmittelbaren Bestimmung eines Gewerbesteuerfußes oder eines Kommunalabgabenbeitrags in Gemäßheit §. 4. des Gesetzes vom 28. November 1857;
- 6) bei der Bewilligung von Zuschüssen an Schulgemeinden, welche die Lehrerbefoldungen nicht aufzubringen vermögen, §. 7. des Gesetzes über die Befoldung der Volksschullehrer vom 31. Dezember 1862;
- 7) bei Einschulungen und Auschulungen, Einziehung schon bestehender und Gründung neuer Schulstellen;
- 8) in allen denjenigen Fällen, in denen sonst noch vom Fürstlichen Ministerium das Gutachten des Bezirksausschusses erforderlich wird oder in welchen der Landrath dasselbe aus eigenem Antrieb hören will.

§. 17.

Die Bezirksausschüsse haben das Recht, in Angelegenheiten ihres Bezirks selbständige Anträge an das Fürstliche Ministerium zu stellen.

§. 18.

Alle mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Schloß Dierstein, den 30. April 1866.

(L. S.)

Steinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Weulwig.